

27. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen trifft nach § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 25. Juni 2021 für den Landkreis Böblingen folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Böblingen wird gemäß §§ 1 Abs. 3, 22 CoronaVO eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Ab dem 28. Juni 2021 gilt damit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 S. 2 CoronaVO im Landkreis Böblingen die Inzidenzstufe 1.

Begründung:

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, so gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 S. 2 CoronaVO am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung die Inzidenzstufe 1. Nach § 22 CoronaVO werden für die Zählung der nach § 1 Abs. 3 S. 1 CoronaVO maßgeblichen Tage die fünf vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt.



Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte Landesgesundheitsamts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Im Landkreis Böblingen liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 14. Juni 2021 stabil unter dem Schwellenwert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 1 Abs. 3 S. 1 CoronaVO die Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgrund dieser Feststellung gilt somit im Landkreis Böblingen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO ab dem 28. Juni 2021 die Inzidenzstufe 1.

Dies bedeutet unter anderem:

- Treffen sind mit max. 25 Personen ohne Begrenzung der Haushalte erlaubt (Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen zur Personenzahl hinzu; Geimpfte und Genesene zählen nicht mit und bleiben als Haushalt unberücksichtigt)
- Im Freien sind private Feiern mit bis zu 300 Personen gestattet. In geschlossenen Räumen ist Voraussetzung, dass die teilnehmenden Personen (max. 300) nachweislich geimpft, genesen oder getestet sind
- Öffentliche Veranstaltungen wie Theater, Konzerte im Freien sind mit bis zu 1.500 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen zulässig
- Freizeiteinrichtungen wie Freizeitparks oder Schwimmbäder sind im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl gestattet
- Gastronomie und Vergnügungsstätten sind ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl gestattet
- Die Nutzung von Betriebskantinen und Mensen durch Angehörige der Einrichtung ist ohne besondere Regelung gestattet
- Außerschulische und berufliche Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen sind ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl gestattet
- Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ist ohne besondere Regelungen gestattet
- Wettkampfveranstaltungen im Sport sind im Freien mit bis zu 1.500 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen gestattet
- Beherbergung ist ohne besondere Regelungen gestattet
- Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist mit einer Person pro 10 m² zulässig, wobei der Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet ist.
- Touristischer Verkehr wie Schifffahrt oder Seilbahnen ist ohne Beschränkung der Personenanzahl gestattet, Voraussetzung ist ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis

Hinweise:

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG sowie der jeweils aktuell geltenden Corona-VO des Landes Baden-Württemberg. Daneben können weitere Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Böblingen für das Gebiet des Landkreises Böblingen angeordnet werden.

Die CoronaVO des Landes kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, kann auf der Website <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> eingesehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.lrabb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und gilt am 28.06.2021 als bekannt gegeben. Die Notbekanntmachung ist erforderlich, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, die Bekanntmachung auf diesem Wege jedoch nicht rechtzeitig möglich ist. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 27.06.2021



Roland Bernhard
Landrat